

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung über Abgeltungsbeiträge für
Mindererträge und Beiträge für erschwerte
Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten

Der Gemeinderat Oberdorf beschliesst, gestützt auf Punkt VIII / 1 des Zonenreglementes Landschaft vom 3. März 1986:

A) Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen für Mindererträge und für erschwerte Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten gemäss Zonenplan Landschaft.

B) Magerwiesen und Magerweiden

§ 2 Voraussetzungen

¹ Für Magerwiesen und Magerweiden können Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftern vorliegt.

§ 3 Vertragsinhalt

Im Pflegeplan und im Vertrag zwischen Gemeinde und Bewirtschafter werden folgende Inhalte festgehalten:

- a) Art, Zustand, Lage und Umfang des schützenswerten Biotops sowie der Grund der Schutzwürdigkeit;
- b) die einzelnen Verpflichtungen, die der Bewirtschafter zum Schutz, zum Unterhalt und zur Pflege des Biotops übernimmt;
- c) die Höhe der jährlichen Beiträge;
- d) die Vertragsdauer;
- e) eine Regelung über die Vertragsauflösung

§ 4 Berechnung der Beiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird nach folgenden Ansätzen berechnet:

- Grundbeitrag: wird vom Bund abgegolten
- Zuschläge (z.B. für erschwerte Bewirtschaftung)
bis maximal 10 Fr. / a für Magerwiesen
bis maximal 6 Fr. / a für Magerweiden

§ 5 Vertragsabschluss

¹ Die Natur- und Umweltschutzkommission und der Departementschef Umweltschutz führen die Vertragsverhandlungen in Absprache mit den entsprechenden kantonalen Fachstellen.

² Die Verträge bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates.

³ Ist der Bewirtschafter Pächter des schützenswerten Objektes, informiert die Gemeindeverwaltung den Eigentümer über die Vertragsverhandlungen und den Inhalt des Vertrages.

§ 6 Vertragsdauer

¹ Die Vertragsdauer wird in der Regel auf 12 Jahre festgesetzt. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der ersten Vertragsperiode automatisch um weitere 2 Jahre, wenn er nicht mindestens 1 Jahr vorher gekündigt wird.

² Der Gemeinderat kann den Vertrag nach Anhören des Bewirtschafters jederzeit fristlos kündigen, wenn der Bewirtschafter die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.

³ Der Vertrag fällt vor Ablauf der vereinbarten Dauer dahin, wenn

- a) der Bewirtschafter stirbt;
- b) der Bewirtschafter das Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung des schutzwürdigen Biotops wegen einer Handänderung oder wegen der Auflösung eines Pachtverhältnisses verliert.

⁴ Der Bewirtschafter oder dessen Rechtsnachfolger haben der Gemeindeverwaltung Rechtsänderungen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Vollzug der Vorschriften

Bei festgestellter vorschriftswidriger Bewirtschaftung entfällt die Beitragszahlung für das laufende Jahr.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen wird das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst, wobei die durch eine Übertretung der Vorschriften entstandenen Schädigungen des Naturschutzobjektes durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

§ 8 Auszahlung der Beiträge

Die Beiträge werden nach Vorliegen eines Kontrollprotokolles der Natur- und Umweltschutzkommission jährlich im Dezember durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt.

C) Übrige Naturschutzobjekte

§ 9 Weitere Beiträge

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen auf Antrag von Bewirtschafter und Natur- und Umweltschutzkommission Beiträge für spezielle Pflege von Naturschutzobjekten oder für naturnahe Bewirtschaftung sprechen.

§ 10 Kontrollen

¹ Die Natur-und Umweltschutzkommission und der Departementchef Umweltschutz überwachen die Einhaltung der Verpflichtungen der Bewirtschafter.

² Die Natur-und Umweltschutzkommission prüft alle 5 Jahre die Naturschutzobjekte, der Ackerbaustellenleiter jährlich die Magerwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 1. Mai 1992 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

Karl Rudin

Beat Ermel
